

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/917**

Alle Abg

**verbraucherzentrale** *Nordrhein-Westfalen*

## **Stellungnahme**

**der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

**zum Thema: "Abschaffung der Störerhaftung"**

**Antrag der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/2284**

### **Öffentliche Anhörung**

**des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk**

**am 03.07.2013 um 13:00 Uhr**

**Rechtsanwältin Iwona Husemann**

**Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

**Mintropstr. 27**

**40215 Düsseldorf**

## **zum Fragenkatalog:**

### **zu 1., 2. und 3.)**

Wenn ein Ausbau von Internetzugängen unter anderem über Verbraucher gewollt ist und politisch als Möglichkeit gesehen wird, flächendeckend einen breitbandigen Netzzugang zur Verfügung zu stellen, sollte auch Haftungserleichterungen für die Anbieter dieser Internetzugänge gelten. Denn Verbraucher, Cafés oder Hotels stehen dann einem Access-Provider gleich, wenn sie einen Zugang zum Internet eröffnen.

Dann muss eine angemessene Regelung gefunden werden. Zum einen dürfen Rechtsverstöße über offene WLAN-Netze nicht ungeahndet bleiben, auf der anderen Seite muss die Haftung für die Betreiber der offenen WLAN-Netze beschränkt werden. Dies kann durch eine Ausweitung/Änderung des § 8 TMG geschehen. Weiteren Möglichkeiten steht die Verbraucherzentrale NRW offen gegenüber.

### **zu 4.)**

Die derzeitige Rechtslage (BGH, Urteil v. 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) wonach grundsätzlich der Inhaber des Internetanschlusses als Störer für eine über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzung haftet, führt für Verbraucher zu teilweise unbilligen Ergebnissen.

Dies wird anhand eines in der Beratung vorgekommenen Falls deutlich: Der Verbraucher ist Student und wohnt in einer Wohngemeinschaft. Er ist - wie in Wohngemeinschaften üblich - Inhaber des Internetanschlusses. Er erhält zunächst eine Abmahnung und dann zeitnah eine zweite wegen Filesharing von Filmen. Innerhalb der Wohngemeinschaft wird versucht zu klären, ob einer der Mitbewohner verantwortlich sein könnte. Tatsächlich räumt einer der Mitbewohner vor Zeugen ein, Filme über den Anschluss der Wohngemeinschaft heruntergeladen zu haben. Mittlerweile liegen insgesamt sechs Abmahnungen vor. Den abmahnenden Anwälten wurde jeweils der Täter mit neuer Anschrift mitgeteilt. Dieser war mittlerweile im Streit aus der Wohngemeinschaft gezogen. Eine Einigung über die entstehenden Kosten konnte mit dem Täter nicht getroffen werden. Die Abmahnkanzleien teilen nach

Rückfrage dazu sinngemäß mit, sie könnten nicht auf Zuruf einen Dritten abmahnen. Stattdessen hielten sie sich an den Anschlussinhaber. Ginge die geforderte Geldsumme ein, sei die Angelegenheit erledigt. Auch das Argument, dass der tatsächliche Täter von mehreren Zeugen bestätigt werden kann, führt zu keinem Einlenken.

Es stehen Forderungen von ca. 600-1200 € an Anwaltskosten pro Fall im Raum, insgesamt mithin über 5.000 €.

Anhand des oben geschilderten Falls lässt sich nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW erkennen, dass es den Abmahnenden im Grunde nicht darauf ankommt, den Täter zu verfolgen, um weitere Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden. Vielmehr scheint es darum zu gehen, sinkende Absatzzahlen durch massenhafte Abmahnungen zu kompensieren. Durch dieses Verhalten steht ein grundsätzlich sinnvolles Instrument - nämlich die Abmahnung zur außergerichtlichen Beilegung - in der Kritik.

Rund 6 Prozent der Bevölkerung, ca. 4,3 Millionen Personen, wurden schon einmal abgemahnt. Dies ergab eine repräsentative Umfrage, die infratest dimap 2012 im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes durchführte. Nach Erhebungen der Verbraucherzentrale NRW wird von den Abgemahnten im Durchschnitt ca. 800 € als "Vergleichsbetrag" für Abmahnkosten und Schadensersatz gefordert. Die Streitwerte liegen hierbei für einzelne Musiktitel zwischen 3.000 Euro und 20.000 Euro.

#### **zu 6.)**

Eine Konkretisierung der Pflichten des Betreibers eines offenen WLAN ist grundsätzlich sinnvoll.

So hat der BGH im Morpheus-Urteil vom 15.11.2012 (AZ.: I ZR 74/12) entschieden, dass Eltern als Inhaber eines Internetanschlusses nicht zwingend für eine Urheberrechtsverletzung ihres Kindes haften, sofern das Kind über das Verbot einer rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen ausreichend belehrt worden ist.

Dies könnte auf den Betreiber eines offenen WLAN-Netztes übertragen werden. Weist der Betreiber darauf hin, dass beispielsweise das Filesharing urheberrechtlich geschützter Werke einen offensichtlichen Rechtsverstoß

darstellt, verbunden mit dem Hinweis, dass eine solche Nutzung nicht gestattet ist, könnte dies ausreichend im Rahmen der eigenen Sorgfaltspflichten sein. In der Konsequenz sollte der Betreiber des WLAN dann nicht für Verstöße durch Dritte haften, solange er keine Kenntnis der rechtswidrigen Nutzung hat. Der Nutzer des offenen WLAN sollte online bestätigen, dass er den Hinweis zur Kenntnis genommen hat und sich entsprechend verhalten werde.

Fraglich ist allerdings, wie sich der Betreiber eines offenen WLAN-Anschlusses verhalten muss, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass über seinen Anschluss Rechtsverstöße begangen werden. Dann müsste er weitere Maßnahmen ergreifen, wenn man konsequent die Rechtsprechung des BGH anwendet. In der Regel wird der Anschlussbetreiber jedoch nicht wissen, wer die Rechtsverletzung begangen hat. Dies wäre nur dann möglich, wenn beim Einloggen in das offene WLAN-Netz die Daten des Nutzers erfasst werden, wobei hier der Grundsatz der Datensparsamkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist.

Technisch ist es derzeit nicht ohne weiteres möglich nachzuvollziehen, wer ein offenes WLAN-Netz nutzt. Die IP-Adresse wird stets dem Anschlussinhaber zugeordnet. Zwar vermerken moderne Router die so genannte "MAC-Adresse" des Geräts, an das eine IP-Adresse vergeben wird, diese lässt jedoch lediglich einen Rückschluss auf die Hardware der verwendeten Netzwerkkarte zu, nicht jedoch auf den Nutzer des Geräts.

#### **zu 7.)**

Die Identität des Rechtsverletzers wird z.B. beim Filesharing anhand der IP-Adresse des Inhabers des Internetanschlusses ermittelt. Nach Angaben des Verbands der Internetwirtschaft (eco) geben Internetprovider - mit entsprechenden Gerichtsbeschlüssen - jeden Monat die Benutzerdaten zu 300.000 Internetverbindungen an die Rechteinhaber heraus. Es steht zu befürchten, dass sich aufgrund des Beschlusses des BGH vom 19.04.2012 (Az.: I ZB 80/11, Alles kann besser werden/Xavier Naidoo) diese Zahl noch erhöhen wird. Nicht auszuschließen ist hierbei, dass es bei der Übermittlung zu Zahlendrehern oder einer falschen Zuordnung der angegebenen Zeit kommt. Dazu gilt die IP-Adressenermittlung auch als Beweis des ersten Anscheins, dass die Rechtsverletzung begangen wurde. Für den ermittelten

Anschlussinhaber ist es dann schwer, darzulegen und zu beweisen, dass er den Urheberrechtsverstoß tatsächlich nicht begangen hat. So hatte das Amtsgericht München (Urteil vom 22.03.2013, Az.: 21 S 28809/11) zunächst eine Verbraucherin als Störerin zur Zahlung des Aufwendungsersatzes i.H.v. 651,80 € verurteilt, obwohl diese vorgetragen hatte, dass sie zum streitgegenständlichen Zeitpunkt keine internetfähigen Gerätschaften besessen habe. Ein Router sei ebenfalls nicht vorhanden gewesen. Demzufolge kann auch keine IP-Adresse zugeordnet gewesen sein. Das Urteil wurde allerdings vom Landgericht München I aufgrund der Beweislastverteilung aufgehoben. Nach Ansicht der Richter wäre es Aufgabe der Kläger gewesen, Beweis für die anspruchsbegründende Verletzungshandlung anzubieten.

#### **zu 8., 9., 10. und 11.)**

Eine Änderung der WLAN-Betreiberhaftung könnte zu mehr Rechtssicherheit für die Verbraucher als Betreiber führen. Diese würden dann nicht mehr für Rechtsverletzungen durch Dritte als Störer haften.

Es ist jedoch im Hinblick auf die effiziente Rechtsverfolgung und -durchsetzung seitens der Rechteinhaber zu berücksichtigen, dass hier ein Interessenausgleich erfolgen muss. Bei Ermittlung der IP-Adresse nach einem Urheberrechtsverstoß ist zunächst nicht ersichtlich, ob es sich um einen offenen und somit öffentlich betriebenen oder um einen privat verschlüsselten WLAN-Anschluss handelt. Sollte es sich um einen offenen WLAN-Anschluss handeln, wäre es für die Rechteinhaber äußerst schwierig, den Täter festzustellen.

Fraglich ist daher, ob eine Aufhebung der Störerhaftung ohne weitere Voraussetzungen Möglichkeiten zum Missbrauch schafft. Um dies zu unterbinden, wäre ein Hinweis bei Benutzen des WLAN denkbar, dass Urheberrechtsverletzungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht erlaubt sind, sowie einer erforderlichen Zustimmung durch den Nutzer. Sollten Verbraucher als Betreiber eines offenen WLAN-Anschlusses handeln, könnte es für Rechteinhaber unter Umständen schwierig sein, ihre Rechte effizient durchzusetzen, wenn die Störerhaftung abgeschafft wird.